

# **BVGer D-7489/2024 vom 25. Oktober 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7489\\_2024\\_d20241025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7489_2024_d20241025)

FR: TAF D-7489/2024 du 25 octobre 2024

IT: TAF D-7489/2024 del 25 ottobre 2024

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 25. Oktober 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31– 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

D-7489/2024 Seite 4

## **E. 2**

Angesichts der Beschwerdebegründung sowie von Ziffer 2 der Rechtsbegehren (Antrag auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme) ist ungeachtet des Wortlauts in Ziffer 1 der Rechtsbegehren davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht die Aufhebung der Dispositivziffern 3 und 4, sondern der Dispositivziffern 4 und 5 (betreffend den Vollzug der Wegweisung) beantragen wollte. Die vorinstanzliche Verfügung ist demnach, soweit sie die Frage des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft (Dispositivziffern 1 und 2) betrifft, in Rechtskraft erwachsen, und auch die Wegweisung als solche (Dispositivziffer 3) ist grundsätzlich nicht mehr zu überprüfen.

## **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **E. 4.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

## **E. 4.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

## **E. 5**

Antragsgemäss werden die Beschwerdeverfahren D-7489/2024 (betreffend die Beschwerdeführerin) und D-7498/2024 (betreffend B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_) koordiniert geführt.

## **E. 6.1**

Das SEM führte zur Begründung seines Entscheids (soweit den Vollzugspunkt betreffend) aus, der Grundsatz der Nichtrückchiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG könne nicht angewendet werden, da die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Zudem ergäben sich aus den Akten keine Hinweise darauf, dass ihr bei einer Rückkehr ins Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohe. Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit stellte die Vorinstanz zunächst fest, trotz Protesten und Repression könne gegenwärtig nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Iran gesprochen werden. Der Vollzug der Wegweisung in den

D-7489/2024 Seite 5 Iran sei daher im Allgemeinen als zumutbar zu erachten. Die geltend gemachten medizinischen Probleme ([...]) seien nicht durch Arztberichte belegt. Zudem sei während des Aufenthalts der Beschwerdeführerin in der Schweiz offensichtlich keine Behandlung erfolgt, und auch eine Überweisung an einen externen Facharzt sei offenbar nicht notwendig gewesen. Es sei daher nicht von einer ernsthaften Erkrankung auszugehen, die bei einer Rückkehr in den Heimatstaat zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes führen würde. Im Übrigen könnten die (,,) bei Bedarf auch im Iran behandelt werden. Abgesehen von den Knieproblemen sei die Beschwerdeführerin gesund und grundsätzlich arbeitsfähig, weshalb es ihr zuzumuten sei, einen Beitrag zum Haushaltseinkommen zu leisten. Es sei davon auszugehen, dass sie sich bei einer Rückkehr in den Iran mit Hilfe ihrer Angehörigen eine Existenz aufbauen könne. Der Vollzug der Wegweisung sei daher zumutbar und überdies auch möglich.

## **E. 6.2**

In der Beschwerde wird entgegnet, die Menschenrechtssituation für Frauen habe sich seit den Protesten nach dem Tod von Mahsa Amini im September 2022 weiter verschlechtert. Das Regime gehe noch rigorosere gegen Frauen vor, die sich nicht an die Schleierpflicht hielten. Zudem seien Frauen beim Zugang zu Bildung, Arbeit, Sozialleistungen und öffentlichen Einrichtungen eingeschränkt. Aufgrund der anhaltenden internationalen Sanktionen gegen den Iran herrsche im Land ferner grosse Armut und Perspektivlosigkeit. Als alleinstehende Frau sei die Beschwerdeführerin davon besonders betroffen. Vor ihrer Ausreise sei die Scheidung von ihrem dritten Ehemann eingeleitet worden; inzwischen sei sie daher mutmasslich geschieden. Ohnehin könne sie von diesem Mann keine finanzielle Unterstützung erwarten, da sie ihn nur geheiratet habe, um von seiner Krankenkasse zu profitieren. Zu ihren Geschwistern habe sie keinen Kontakt mehr, und weitere Verwandte im Iran habe sie nicht. Wenn sie ohne ihre Tochter ins Heimatland zurückkehren müsste, stünde sie vor dem wirtschaftlichen Nichts. Sie sei nie erwerbstätig gewesen und habe nur zwei Jahre lang die Schule besucht. Sie könnte sich keine wirtschaftliche Existenz aufbauen. Der Vollzug der Wegweisung sei daher unzumutbar. Zudem zeigten diese Ausführungen, dass im Falle des Vollzugs der Wegweisung die reale Gefahr von

Folterung und unmenschlicher Behandlung bestehe, weshalb der Vollzug auch unzulässig sei. Im Übrigen sei der Sachverhalt betreffend die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ungenügend abgeklärt worden; denn die Vorinstanz sei davon ausgegangen, dass der Ehemann zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sei, habe aber nicht berücksichtigt, dass sie diesen nur ein paar Mal gesehen habe, nie von ihm finanziell D-7489/2024 Seite 6 unterstützt worden sei und die Scheidung bereits vollzogen oder zumindest eingeleitet worden sei. Das SEM habe auch nicht abgeklärt, ob das iranische Recht überhaupt eine Unterstützungspflicht vorsehe. Die angefochtene Verfügung sei daher eventualiter zu kassieren.

### **E. 7**

Die Beschwerdeführerin rügt eine unvollständige Feststellung des für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs relevanten Sachverhalts und bringt – wie vorstehend erwähnt – zur Begründung vor, das SEM sei ohne weitere Abklärungen davon ausgegangen, ihr Ehemann sei unterstützungspflichtig. Dazu ist zunächst festzustellen, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung einlässlich dargelegt hat, weshalb es nicht davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in den Iran konkret gefährdet wäre (im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG [SR 142.20]). Unter anderem hat es dabei darauf verwiesen, dass die Beschwerdeführerin über mehrere Angehörige verfügt, welche sie unterstützen könnten. Da die Beschwerdeführerin in der Anhörung vom 1. Juni 2023 geltend gemacht hatte, sie habe im Jahr (...) erneut geheiratet (vgl. A7 F58 ff.), hat das SEM bei der Aufzählung der Personen, deren Unterstützung die Beschwerdeführerin in Anspruch nehmen könnte, zu Recht auch diesen Ehemann genannt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin war das SEM nicht verpflichtet, zu diesem Thema weitere Abklärungen zu tätigen, zumal die Beschwerdeführerin keinen Beleg für eine zwischenzeitlich erfolgte Scheidung eingereicht hat und aus ihren Angaben nichts hervorgeht, was darauf schliessen lassen würde, dass die Unterstützungspflicht in der Ehe (vgl. dazu Art. 1106 des iranischen Zivilgesetzes) in ihrem Fall nicht gilt. Die Rüge, das SEM habe die Untersuchungspflicht verletzt (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG), erweist sich damit als unbegründet, und der Kassationsantrag ist abzuweisen.

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (vgl. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder

D-7489/2024 Seite 7 Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 8.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage ist nur dann anzunehmen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führt (vgl. dazu BVGE 2009/2 E. 9.3.2, m.w.H.).

#### **E. 8.4**

Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.5**

In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 9.1**

Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, findet der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Entgegen dem entsprechenden, pauschalen Vorbringen in der Beschwerde ergeben sich sodann weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – im Sinne eines «real risk» (vgl. dazu das Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.) – einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den D-7489/2024 Seite 8 Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-2949/2024 vom 30. September 2024 E. 8.2.8).

#### **E. 9.2.1**

Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ist zunächst festzustellen, dass im Iran weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Trotz der dort geltenden totalitären Staatsordnung und der sich daraus ergebenden Probleme achtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung in den Iran daher in konstanter Praxis als generell zumutbar (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-2949/2024 vom 30. September 2024 E. 8.3.2).

#### **E. 9.2.2**

Es sind ferner auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnten. Die Beschwerdeführerin hat vor der Ausreise

zusammen mit ihrer Tochter und ihren Enkelinnen beim Schwiegersohn gelebt, welcher für ihren Lebensunterhalt gesorgt hat. Dieser lebt offenbar nach wie vor in der Herkunftsregion (vgl. A7 F80). Mangels anderweitiger konkreter Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass sie mit ihrer Tochter, deren Beschwerde mit datumsgleichem Entscheid abgewiesen wird (vgl. D-7498/2024), ins Heimatland zurückkehren und dort erneut mit dieser, den Enkelinnen sowie dem Schwiegersohn zusammenleben kann. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin offenbar im Jahr (...) einen als «Wohltäter» bekannten Nachbarn geheiratet (vgl. A7 F58 ff.), und es ist bis heute nicht aktenkundig, dass diese Ehe inzwischen geschieden wurde. Demnach könnte sich die Beschwerdeführerin bei Bedarf auf die unter Ehegatten geltende Unterstützungspflicht (vgl. Art. 1106 des iranischen Zivilgesetzes) berufen. Nicht zuletzt könnte sie gegebenenfalls auch ihren in Deutschland lebenden Sohn (vgl. A7 F41 ff.) um finanzielle Hilfe bitten. Ihre Furcht, bei einer Rückkehr in den Iran als alleinstehende und ungebildete Frau obdachlos zu werden und in Armut leben zu müssen, erscheint daher unbegründet. Die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme ([...]) waren sodann bisher offensichtlich nicht dringend behandlungsbedürftig und sind daher nicht als schwerwiegend zu qualifizieren. Sollte die Beschwerdeführerin zukünftig tatsächlich eine Knieoperation benötigen, könnte sie diese im Übrigen auch im Iran durchführen lassen. Wie ihren Aussagen in der Anhörung zu entnehmen ist, nahm sie im Iran vor der Ausreise mehrfach medizinische Leistungen in Anspruch (vgl. A7 F60), und es weist nichts darauf hin, dass ihr der Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung zukünftig verweigert würde. Insgesamt ist damit nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer

D-7489/2024 Seite 9 Rückkehr in den Iran aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten würde.

### **E. 9.2.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

### **E. 9.3**

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich auch möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG, da es der Beschwerdeführerin obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513–515).

### **E. 9.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

### **E. 11.1**

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden Urteil abgeschlossen. Der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, ist damit gegenstandslos geworden.

### **E. 11.2**

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Verbeiständung sind abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren als aussichtslos erwiesen haben.

### **E. 11.3**

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1■3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

D-7489/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.